

B E R I C H T

über die Behandlung ausländischer Schutz-
befohlener (Zivilpersonen) in Deutschland
und den besetzten Gebieten.

I. EINLEITUNG

II. FREILEBENDE ZIVILPERSONEN

- a) im Deutschen Reich
- b) Besonderheiten in den besetzten Gebieten

III. ZIVILINTERNIERTE.

IV. BEHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENDEN JÜDISCHER RASSE

- a) allgemeine Judenmassnahmen
- b) Deportationen

I. EINLEITUNG

Schutzbefohlene Zivilpersonen waren Angehörige von Staaten, die mit Deutschland im Krieg standen oder deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland abgebrochen waren. Als "feindliche Ausländer" im Sinne der deutschen Vorschriften galten jedoch nur die Angehörigen der mit dem Deutschen Reich im Krieg stehenden Staaten. Die Behandlung der "feindlichen Ausländer" und der Angehörigen jener Staaten, welche lediglich die Beziehungen zum Deutschen Reich abgebrochen hatten, wies namentlich in vermögensrechtlicher Hinsicht naturgemäss einige Unterschiede auf.

Zu erwähnen ist auch, dass die deutschen Behörden aus politischen Gründen Angehörigen gewisser Staaten (zum Beispiel Iraner, Ägypter, einige iberamerikanische Staaten wie Chile, ferner Indien, Südafrika) in mehr oder weniger grossem Ausmass eine Ausnahmebehandlung, namentlich in persönlicher Hinsicht, zugestanden haben. Südafrikanische Frauen wurden z.B. grundsätzlich nicht interniert, Ägypter, Iraner und etliche Iberoamerikaner erfreuten sich grösserer Bewegungsfreiheit und waren teilweise gewissen, sonst gegenüber "feindlichen Ausländern" geltenden Einschränkungen in der Berufsausübung bzw. Geschäftstätigkeit nicht unterworfen. Schlechter gestellt waren neben den Juden die meistens in den Ostgebieten lebenden Amerikaner polnischer Herkunft, deren Staatsangehörigkeitsverhältnisse zumal häufig nicht geordnet waren und eine wirksame Schutzgewährung verhinderten!

Bei der Übernahme der Schutzmachtstätigkeit durch die Schweiz im Dezember 1941 befanden sich die schutzbefohlenen Zivilpersonen grossenteils in Freiheit, wobei ihnen als einzige Beschränkung die Pflicht auferlegt worden war, sich regelmässig bei den zuständigen Polizeistellen zu melden. Eine Anzahl Personen, denen aus Gründen der Staatssicherheit keine Bewegungsfreiheit zugestanden wurde, wurden in Zivilinterniertenlagern untergebracht.

II. FREILEBENDE ZIVILPERSONEN

a) im Deutschen Reich.

Die in Deutschland lebenden Schutzbefohlenen waren grundsätzlich - gemäss dem Territorialprinzip - den deutschen Rechtsnormen ebenso unterworfen wie die deutsche Zivilbevölkerung selbst. Hinsichtlich der für Nichtarier geltenden Diskriminierungen wird auf Abschnitt IV verwiesen. Es haben sich aber naturgemäss in der Praxis teilweise recht erhebliche Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben, da unseren Schutzbefohlenen als "feindlichen Ausländern" eine Besser- bzw. Schlechterstellung gegenüber den Reichsdeutschen zukam: sie wurden einerseits gewissen Einschränkungen z.B. fremdenpolizeilicher oder vermögensrechtlicher Art unterworfen, während sie auf der anderen Seite einen erhöhten Rechtsschutz beanspruchen konnten und dafür von einigen, teilweise recht

- 3 -

einschneidenden Massnahmen, z.B. Arbeitseinsatz, verschont blieben.

In polizeilicher Hinsicht bestanden für unsere Schutzbefohlenen - abgesehen von der aus Gründen der Staatssicherheit jederzeit möglichen Internierung - gewisse kriegsbedingte Einschränkungen: Meldepflicht, teilweise schärfere polizeiliche Aufsicht, Reisesperre mit dem Ausland, Verbot des Aufenthalts in Grenzgebieten, Erteilung räumlich begrenzter Aufenthaltsbewilligungen. Es darf aber gesagt werden, dass sich die deutschen Behörden in dieser Hinsicht durchaus entgegenkommend verhielten und unseren Schutzbefohlenen im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiteten.

Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, dass unsere Schutzbefohlenen, mit Ausnahme der Nichtarier, gleiche Lebensmittelrationen und Bekleidungsuteilungen wie die deutschen Reichsangehörigen erhielten.

In zivilrechtlicher Hinsicht ist zu erwähnen, dass die deutschen Behörden aus staats- oder rassepolitischen Gründen der Eheschliessung Schutzbefohlener (z.B. Iraner) mit Reichsdeutschen grosse Schwierigkeiten in den Weg legten. Ein ausdrückliches Verbot solcher Eheschliessungen bestand zwar nicht, wohl aber konnten die deutschen Behörden nach den geltenden eherechtlichen Vorschriften von ausländischen Heiratswilligen die Vorlage eines durch seine Heimatbehörden ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses verlangen. Da solche nationalen Ehefähigkeitszeugnisse während des Krieges in der Regel überhaupt nicht oder nur unter sehr grossen Schwierigkeiten beschafft werden konnten, hatten es die deutschen Behörden in der Hand, durch Versagung der in ihrem Ermessen liegenden Befreiung von der Beibringungspflicht des Ehefähigkeitszeugnisses die geplante Eheschliessung zu verhindern. Bei diesem, in letzter Instanz dem Reichsjustizminister obliegenden Entscheid spielte die Stellungnahme der auf jeden Fall zu begründenden zuständigen Ortsgruppen der NSDAP eine ausschlaggebende Rolle. Dass übrigens unsere nichtarischen Schutzbefohlenen den Bestimmungen der sogenannten "Nürnberger Gesetze" unterworfen waren, welche die Eheschliessungen zwischen Personen arischer Abstammung und Juden bzw. Mischlingen verboten oder stark einschränkten, sei der Ordnung halber erwähnt.

Zu verzeichnen ist auch die Tatsache, dass bis zu den mit dem im Jahre 1944 proklamierten " Totalen Kriegseinsatz" zusammenhängenden Einschränkungen im Unterrichtswesen (z.B. Hoch- und Fachschulen) eine Anzahl Schutzbefohlene, namentlich Iraner und Aegypter, vereinzelt auch Angelsachsen, nach Erhalt der hierzu erforderlichen Zustimmung des Reichserziehungsministers, die Möglichkeit hatten, ihr Studium ordnungsgemäss fortzuführen.

Eine einschneidende Sonderbehandlung wurde in vermögensrechtlicher Hinsicht durch die deutschen " Feind-

vermögensverordnungen" geschaffen, die analog auch für die von deutschen Truppen besetzten Gebiete Anwendung fanden. Diesen Bestimmungen wurde ein Ausländer dann unterstellt, wenn sein Heimatstaat als "Feindstaat" bezeichnet worden war, was der Erklärung des Kriegszustandes folgte. Die deutschen Verordnungen legten den "feindlichen Ausländern" in erster Linie die Pflicht auf, ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Kontrolle anzumelden, und verboten, über sie selbständig zu verfügen. Über grössere feindliche Besitztümer und Beteiligungen wurde in der Regel eine kommissarische Verwaltung eingesetzt, wobei als "Feindkommissar" meist eine dem Eigentümer oder der Unternehmung bereits nahestehende Person bestimmt wurde. Die Kontrolle über das "Feindeigentum" übte das Reichsfinanzministerium im allgemeinen und der "Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens" im besonderen aus. Diese Behörden haben ihrer Aufgabe bis zum Schluss in sehr korrekter Weise obgelegen, obwohl sie vielfach einem starken Druck von seiten der Partei ausgesetzt waren, die bestrebt war, ausländisches Eigentum an sich zu bringen. Über eigentliche Enteignungen oder Beschlagnahmungen in grösserem Ausmass ist der Schutzmachtteilung nichts bekannt geworden. Dagegen wurden im Rahmen des "totalen Kriegseinsatzes" verschiedene ausländische Unternehmungen stillgelegt oder in die deutsche Rüstungsproduktion eingespant.

In diesem Zusammenhang sind die der Schutzmachtteilung immer wieder gemeldeten Beschlagnahmungen von landwirtschaftlichen Betrieben in den angegliederten Ostgebieten (Danzig, Westpreussen, Warthegau) sowie in dem Generalgouvernement und in Polen zu erwähnen. Die betreffenden ausländischen Eigentümer, meistens Amerikaner polnischer Herkunft, die aber oftmals nicht im Besitz eines gültigen Staatsangehörigkeitsausweises und demnach infolge der geltenden amerikanischen Vorschriften an sich nicht schutzberechtigt waren, wurden gezwungen, ihre Güter, welche alsdann den in den Ostgebieten angesiedelten Volksdeutschen übergeben wurden, zu verlassen. Immerhin wurde von dem neuen Besitzer in der Regel eine Miete entrichtet bzw. bei Zwangsverkauf des Grundstücks der Veräusserungserloes den bisherigen Eigentümern gutgeschrieben. Einsprüche gegen derartige Beschlagnahmungen beim Auswärtigen Amt blieben meistens erfolglos, da dessen Einfluss sich gegenüber den zuständigen inneren Behörden (massgebend war hier der "Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums", der mit dem Reichsführer SS in Personalunion stand) nicht durchzusetzen vermochte.

Die in Deutschland erlassenen kriegswirtschaftlichen Rechtsvorschriften haben naturgemäss unsere Schutzbefohlenen wie überhaupt die ganze deutsche Zivilbevölkerung stark getroffen. Allgemeinen Vorschriften, wie dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939, welches für die Leistungspflicht sämtlicher Einwohner des Reichsgebiets grundlegend ist, sowie dem zur Linderung der Wohnungsnot erfolgten

Erlass und Massnahmen waren unsere Schutzbefohlenen grundsätzlich unterworfen. Dabei hielt sich die Anwendung dieser allgemeinen Rechtsvorschriften auf unsere Schutzbefohlenen durchaus im üblichen Rahmen; von einer feindlichen oder schikanoesen Verwaltungspraxis kann nicht die Rede sein.-

Grössere Schwierigkeiten ergaben sich für unsere Schutzbefohlenen aus den, wegen des zunehmenden Mangels an Arbeitskräften immer schärfer werdenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Von dem im Jahre 1943 eingeführten "totalen Arbeitseinsatz" wurden zwar die Ausländer formell ausgenommen. Allmählich aber nahmen die deutschen Behörden mehr und mehr den Standpunkt ein, dass die im Reichsgebiet das Gastrecht geniessenden Ausländer der deutschen Kriegswirtschaft ihren Beitrag in Gestalt der Eingliederung in den Arbeitsprozess zu zahlen hätten. In der letzten Zeit wurde sogar seitens oertlicher Stellen ein immer schärfer werdender Druck auf unsere Schutzbefohlenen ausgeübt, um sie unter Androhungen des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung, der Wohnnerlaubnis und der Lebensmittelzuteilung zur Arbeitsaufnahme zu veranlassen. Die Schutzmachtabteilung hat demgegenüber stets mit Nachdruck den Standpunkt vertreten, dass für unsere Schutzbefohlenen von einer "Arbeitspflicht" ebensowenig wie von einer "Wehrpflicht" die Rede sein und den Angehörigen der "Feindstaaten" nicht zugemutet werden könne, durch Einsatz in Rüstungswerken gegen ihre Heimatländer tätig zu sein.

Ferner wurde auf die Gegenseitigkeitsfrage hingewiesen, da namentlich in den Vereinigten Staaten den deutschen Staatsangehörigen keine Pflicht zur Arbeitsaufnahme in unmittelbar kriegswichtigen Betrieben auferlegt worden ist. Trotz der zunehmenden Anspannung auf dem Arbeitsmarkt und der unter diesen Umständen bei den Behörden um sich greifenden Neigung, Ausländer auch zwangsweise der Kriegswirtschaft zuzuführen, sind der Schutzmachtabteilung im grossen Ganzen nur wenige Fälle von Dienstverpflichtung bekannt geworden. Von der Dienstverpflichtung zu unterscheiden, wenn auch im Endergebnis mit dieser wesentlich verwandt, ist die schon zu Anfang des Krieges eingeführte, in der Folge immer strikter gehandhabte Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, Demnach durften Arbeitnehmer ihre Beschäftigungsstelle nur nach Zustimmung des Arbeitsamtes verlassen, wobei diese in der Regel nicht erteilt wurde. So ergab sich, dass Schutzbefohlene, welche seinerzeit freiwillig eine Arbeit angenommen hatten, später gezwungen waren, diese, auch gegen ihren Willen, weiterzuführen. Durch andererseits mit der Zeit immer schärfere Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin (unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz konnte beispielsweise mit kürzeren Freiheitsstrafen geahndet werden) haben sich oft Unzuträglichkeiten ergeben, wobei die Schutzmachtabteilung bestrebt war, Haerten auszugleichen und auch Erfolge erreichte.

In Bezug auf die wichtige Frage der Strafsachen ist darauf hinzuweisen, dass für die Zivilpersonen - im Gegensatz zu den Kriegsgefangenen und den ihnen gleichgestellten Zivilinternierten - keinerlei Schutzbestimmungen, wie das Genfer Abkommen usw., vorhanden waren. Es bestand somit in Deutschland ebenso wenig wie in den anderen kriegführenden Ländern eine Benachrichtigungspflicht der Schutzmacht bei Verhaftungen bzw. Einleitung von Strafverfahren gegen freilebende Schutzbefohlene. Die Schutzmachtabteilung erfuhr meistens auf Umwegen von Haftsachen. Die sofort mit Nachdruck unternommenen Interventionen gestalteten sich schwierig, da in den meisten Fällen die inneren Sicherheitsbehörden Auskunft nur nach längerer Zeit und oft auch nur zögernd erteilten.

Aus den dargelegten Gründen war es für die Schutzmachtabteilung kaum möglich, gegen die Unterbringung von zivilen Schutzbefohlenen in Konzentrationslagern zur Verbüßung von Freiheitsstrafen oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen mit irgendwelchem Erfolg Verwahrung einzulegen. Allerdings war die Zahl der in Konzentrationslagern befindlichen Schutzbefohlenen, soweit dies der Abteilung bekannt ist, sehr gering. Trotz des Fehlens einer rechtlichen Interventionsgrundlage hat die Abteilung in solchen Fällen regelmässig unter Hinweis auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen um Aufklärung über die Gründe zu deren Unterbringung in einem Konzentrationslager und um deren Überstellung in ein ordentliches Zivilinterniertenlager oder, im Falle einer Strafsache, in ein Gefängnis gebeten.

Eine weitere Schwierigkeit lag darin, dass im Deutschen Reich sowie in den anderen kriegführenden Staaten Angelegenheiten, welche die Reichssicherheit betrafen, nicht öffentlich waren.- Die Schutzmachtabteilung hat sich aber bemüht, im Rahmen des Möglichen, auf die Durchführung eines ordnungsgemässen Verfahrens hinzuwirken, und ist in diesem Bestreben auch durch das Auswärtige Amt unterstützt worden. Als Erfolg kann die Umwandlung verschiedener Todesurteile in Freiheitsstrafen bzw. die Nichtvollstreckung dieser Urteile gebucht werden.

Besonders schwierig hat sich die Bearbeitung von Schutzanliegen in vermögens- und strafrechtlicher Hinsicht gestaltet, wenn die betreffenden Personen, wie das oft bei den im Osten lebenden Amerikanern der Fall war, infolge umgeänderter Staatsangehörigkeitsverhältnisse nicht schutzberechtigt waren. Die Schutzmachtabteilung hat die Aufmerksamkeit der betreffenden Regierungen auf solche Fälle hingewiesen und, wo Not am Mann war, die erforderlichen Interventionen durchgeführt.

b) Besonderheiten in den besetzten Gebieten.

- 7 -

Hier war die Behandlung sehr unterschiedlich je nach dem Regime, das in den besetzten Gebieten herrschte. In der besetzten französischen Zone z.B. ging die Exekutivgewalt ausschliesslich vom "Militärbefehlshaber in Frankreich" aus. Innenpolitisch galten aber zum Teil die französischen Gesetze der Vichy-Regierung. Bei Massnahmen gegen Schutzbefohlene verneinten daher sehr oft die deutschen Behörden ihre Zuständigkeit und verwiesen die Schutzmachtabteilung bzw. unser Konsulat in Paris an die französischen Behörden, die ihrerseits behaupteten, nur im Auftrage der Besatzungsbehörden zu handeln. Diese Schwierigkeiten bestanden vor allem bei der Behandlung des Judenproblems. Aehnlich war die Lage in Belgien, wo immerhin unsere Konsularkanzlei in Brüssel durch Vermittlung der dortigen Dienststelle des Auswärtigen Amts oftmals wirksame Schutzmassnahmen ergreifen konnte.

In Holland, Norwegen und dem "Generalgouvernement Polen" standen der Ausübung der Schutzmachtstätigkeit grosse Schwierigkeiten entgegen, nachdem die dortigen konsularischen Vertretungen aufgehoben worden waren. Die Vertrauensanwälte in Amsterdam, Oslo und Warschau dienten lediglich als Mittelsmänner für die dortigen Schutzbefohlenen und durften nicht mit Interventionen oder ähnlichen Aufgaben betraut werden. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf die Weiterleitung von Mitteilungen der Schutzmachtabteilung einerseits und auf summarische Berichterstattungen über Verhaftungen, Straffälle und besondere politische Massnahmen andererseits. In Polen brachte das harte Regiment der SS-Behörden eine deutliche Schlechterstellung der schutzbefohlenen Ausländer mit sich. Besonders die Amerikaner und Engländer waren scharfen Polizeikontrollen unterworfen, erhielten auch nur die für Polen vorgesehenen beschränkten Lebensmittelzuteilungen. Der Wunsch zur Heimkehr war daher bei diesen besonders lebhaft.

Aehnlich wie in Deutschland war die Lage im "Protektorat Böhmen und Mähren", wo unser dortiges Generalkonsulat eine sehr wirksame Schutztätigkeit entfalten konnte. Die "Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Reichsprotektor von Böhmen und Mähren" war zudem bemüht, ein Gegengewicht zu den SS-Behörden zu bilden und den schutzbefohlenen Ausländern die Stellung einzuräumen, die ihnen in Deutschland zugesichert war. Auch im deutschbesetzten Teil Griechenlands wirkte sich die Schutztätigkeit unserer dortigen Vertretung günstig auf die Lage unserer Schutzbefohlenen aus, während sie in den übrigen Gebieten Südosteuropas besonders unter den Auswirkungen des Guerillakrieges und des innerpolitischen Kampfzustandes zu leiden hatten.

- 8 -

Über die Behandlung des feindlichen Privateigentums in den besetzten Gebieten ist folgendes zu bemerken:

Das oft harte Vorgehen der deutschen Exekutivorgane führte in einzelnen Gebieten auch zu scharfen Vermögensmassnahmen.- Infolge der im Verlauf des Jahres 1944 gewaltig ansteigenden Vermögensverluste durch Bombenangriffe gingen die deutschen Behörden dazu über, in den besetzten Gebieten ganze Wohnungseinrichtungen zu beschlagnahmen und zur Verwendung für die bombengeschädigte Bevölkerung nach Deutschland abzutransportieren. Auch Privateigentum von Schutzbefohlenen wurde durch diese Aktionen in Mitleidenschaft gezogen, insbesondere in Fällen, wo die Schweizerischen Vertretungen über die Existenz von solchen Vermögenswerten nicht orientiert waren. (So hatten beispielweise Schutzbefohlene vor ihrer Abreise aus Frankreich unserem Konsulat in Paris von ihren zurückgelassenen Wohnungseinrichtungen nicht Kenntnis gegeben). Schliesslich gab das Auswärtige Amt schriftlich die Zusicherung, dass in Zukunft Privateigentum von schutzbefohlenen Zivilpersonen von solchen Beschlagnahmungen unbehelligt bleiben sollte.

III. ZIVILINTERNIERTE

Zu Beginn des Krieges wurde eine grössere Anzahl Schutzbe-
fohlener, insbesondere Engländer und Amerikaner, von den deut-
schen Polizeiorganen verhaftet und in Zivilinterniertenlager
eingewiesen. Bei Uebernahme der Schutzmachttätigkeit bestan-
den die folgenden Lager für Zivilinternierte:

Laufen (Oberbayern) mit Zusatzlager Tittmoning
Tost (Oberschlesien)
Kreuzburg (Oberschlesien)
Liebenau (Württemberg) - Frauenlager
Biberach (Württemberg)
Würzach (Württemberg)
St. Denis bei Paris
Compiègne bei Paris
Vittel (Vogesen)
Dongelberg bei Namur (Belgien).

Ueberdies bestand das Marlag-Milag Nord bei Westertinke (Bre-
men), in welchem sich hauptsächlich Seeleute der britischen
Handelsmarine und auch wenige Zivilpersonen befanden.

Infolge einer Abmachung zwischen den kriegführenden Parteien
war erreicht worden, die Genfer Konvention für Kriegsgefangene
von 1929 auch für Zivilinternierte anzuwenden, sodass auch
diese Lager regelmässig von den Delegierten der Schutzmacht
und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besucht und
vom letzteren mit Rotkreuzpaketen, Nahrungsmitteln, Medikamen-
ten und Kleidern versehen werden konnten. Berichte über die
Lagerbesuche durch die Delegierten der Schutzmacht wurden re-
gelmässig abgefasst und den betreffenden Regierungen zuge-
stellt.

Die Bedingungen in den verschiedenen Lagern waren während der
ganzen Periode der Schutzmachttätigkeit annehmbar. Einzelne
Mängel konnten von den Delegierten der Schutzmacht durch Ver-
handlungen mit den Lagerbehörden oder mit dem Auswärtigen Amt
behoben werden. Als besonders schlechtes Lager galt von An-
beginn an Tost, wo insbesondere die Räumlichkeiten sich als
ungeeignet erwiesen. Es ist dann den Bemühungen der Schutz-
machtabteilung gelungen, die Insassen dieses Lagers in ein
neues Lager nach Giromagny bei Belfort (Frankreich) verlegen
zu lassen, in welchem die Unterkunftsbedingungen etwas günsti-
ger waren. Als ausgesprochenes Musterlager konnten neben Vittel
sowohl Liebenau als auch Dongelberg angesprochen werden; auch
Biberach und Laufen waren gut geführte Lager.

Die Zufuhren von Lebensmittelpaketen, Medikamenten und Klei-
dungsstücken durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
fanden bis zu Beginn des Jahres 1945 regelmässig statt. In den
letzten Monaten ergaben sich infolge der Zerstörung der Ver-
kehrswege Stockungen, jedoch waren die Vorräte in den einzel-
nen Lagern in der Regel so, dass fühlbare Mängel nicht einge-
treten sind.

Die Behandlung der Lagerinsassen durch die deutschen Behörden war im grossen und ganzen überall korrekt. Irgendwelche Uebergriffe, von der durch die nunmehr geöffneten Konzentrationslager bekannten Art, sind nirgends vorgekommen.

Es muss in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Zivilinterniertenlager in Deutschland hinsichtlich der Behandlung der Lagerinsassen unter der Kontrolle des Auswärtigen Amtes standen, welches dieser Aufgabe bis zum Schluss im Geiste der Genfer Konvention nachzukommen trachtete. Der Einfluss der Geheimen Staatspolizei machte sich nur auf dem Gebiet der Abwehr und des eigentlichen politischen Sicherheitsdienstes geltend, doch darf auch hier gesagt werden, dass der zuständige Referent im Reichsinnenministerium mit Erfolg bestrebt war, der besonderen Situation der Zivilinternierten Rechnung zu tragen.

Die Zivilinterniertenlager in den besetzten Gebieten unterstanden der Kontrolle der Deutschen Wehrmacht, und auch hier hatte der Sicherheitsdienst in den betreffenden Ländern lediglich eine untergeordnete Kontrollfunktion, welche jedoch mit der Zeit an Wichtigkeit zunahm. Eine schlechte Behandlung der Lagerinsassen ist aber auch hier nicht vorgekommen..

Als eine fühlbare Härte erwies sich mit der langen Dauer der Internierung die Trennung der Familien, da zu Beginn sogenannte Männer- und Frauenlager bestanden. Den Bemühungen der Schutzmacht ist es gelungen, die Zusammenlegung der Familien in den mit der Zeit zu Familienlagern ausgebauten Sammellagern Vittell, Giromagny und Biberach zu erreichen.

Zu Beginn des Jahres 1945 bestanden noch die folgenden Zivilinterniertenlager:

Biberach; Kreuzburg; Laufen; Liebenau; Spittal; Westertimke und Würzach.

Die Lager Vittell, Compiègne, St.Denis und Dongelberg waren im Jahre 1944 durch die Alliierten übernommen worden. Das Lager Giromagny bei Belfort, welches als Ersatz für das aufgegebene Lager Tost im Frühjahr 1944 geschaffen worden war, wurde rechtzeitig evakuiert; seine Insassen fanden Aufenthalt im Marlag-Milag Nord, wo ein besonderer Teil des Lagers für die Giromagny-Leute reserviert wurde. Die Insassen des Lagers Kreuzburg wurden beim Herannahen der russischen Truppen in Fuss- und Bahntransporten nach Süden evakuiert und in das im Herbst 1944 besonders für Zivilpersonen aus dem Südosten geschaffene Lager Spittal an der Drau eingewiesen. Dank der Disziplin der Insassen der im Laufe des Frühjahrs 1945 noch bestehenden Zivilinterniertenlager durften die Verhältnisse in allen Lagern als befriedigend bezeichnet werden. Soweit der Nachschub der Rotkreuzpakete aufrecht erhalten werden konnte, war auch die Nahrungsmittellage zufriedenstellend. Ein besonderes Verdienst hierfür kommt nicht zuletzt den britischen und amerikanischen

Vertrauensleuten zu, die sich in aufopfernder Arbeit für ihre Landsleute eingesetzt haben und, gleichsam zwischen zwei Feuern stehend, die Tätigkeit der Schutzmachtabteilung wesentlich unterstützten. Bei Kriegsende waren abzüglich der Seeleute im Marlag-Milag Nord noch rund 4500 Zivilpersonen in Deutschland interniert, hauptsächlich Briten und Amerikaner.

Was die Rechtslage der Internierten anbelangt, so war sie grundsätzlich im zivilrechtlichen Punkt derjenigen der freilebenden Schutzbefohlenen gleich mit Ausnahme der durch die lagermässige Freiheitsentziehung bedingten Folgen. Zivilinternierte konnten grundsätzlich ihre Vermögensangelegenheiten im Rahmen des Feindvermögensvertrags so regeln wie freie Personen. In strafrechtlicher Beziehung ist bereits auf die Internierten analog angewandten bewährten Bestimmungen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens hingewiesen, welche für in der Internierung begangene Straftaten folgendes vorsehen: Benachrichtigung der Schutzmacht, Bezeichnung eines Verteidigers durch die Schutzmacht, schliesslich Zustellung des Urteils an die Schutzmacht. Für Strafverfahren, welche ausserhalb der Internierung begangen worden waren, fand das gewöhnliche Strafverfahren Anwendung.

IV. BEHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENE JÜDISCHER RASSE.

a) Allgemeine Judenmassnahmen.

Nach dem Territorialprinzip gelten die deutschen Judengesetze grundsätzlich auch für Ausländer. Zu Beginn ist dieser Standpunkt von den deutschen Behörden auch vertreten worden. Von der Britischen und Amerikanischen Regierung ist demgegenüber darauf hingewiesen worden, dass sie eine diskriminierende Behandlung ihrer Staatsangehörigen wegen ihrer Religion oder Rassenzugehörigkeit nicht dulden könnten und deren Gleichstellung mit den übrigen schutzbefohlenen Staatsangehörigen verlangten. Von der Schutzmachtabteilung ist zur Unterstützung dieses Begehrens gegenüber dem Auswärtigen Amt vorgebracht worden, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit eine Sonderbehandlung der britischen und amerikanischen Staatsangehörigen jüdischer Rasse nicht rechtfertige, da in diesen Ländern allen deutschen Staatsangehörigen ausnahmslos die gleiche Behandlung zukomme. Auf das hin ist mehrfach vom Auswärtigen Amt erklärt worden, dass jüdische Staatsangehörige der von der Schweiz vertretenen Staaten den Judenmassnahmen nicht unterlägen. Generelle Rechtsnormen hierüber fehlen aber in der Judengesetzgebung; vielmehr galten gewisse Judengesetze ebenfalls auch für Ausländer, und ein eigentlicher Exzeptionserlass ist von der Reichsregierung für unsere Schutzbefohlenen nicht herausgegeben worden. So war es unvermeidlich, dass die örtlichen Behörden oft die Judenmassnahmen auch auf schutzbefohlene Ausländer jüdischer Rasse anzuwenden trachteten.

Im einzelnen ist folgendes festzuhalten:

1) Unterstellung unter das Blutschutzgesetz vom 15.9.1935.

Das in diesem Gesetz enthaltene Verbot der Eheschliessungen und des ausserehelichen Verkehrs zwischen Juden und arischen deutschen Staatsangehörigen fand auch auf unsere nichtarischen Schutzbefohlenen Anwendung, die wegen "Rassenschande" strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden konnten. Ebenso galt das den Juden auferlegte Verbot, deutsche weibliche Hausangestellte unter 45 Jahren zu beschäftigen.

2) Kennzeichnungspflicht.

De facto sind unsere nichtarischen Schutzbefohlenen von der Pflicht, den Judenstern zu tragen, in Deutschland und in den besetzten Gebieten, häufig allerdings erst nach Intervention der Schutzmachtabteilung oder des zuständigen Konsulates, befreit worden.

3) Lebensmittelrationen.

Zu Beginn erhielten unsere nichtarischen Schutzbefohlenen die gleichen Lebensmittelrationen wie ihre Rassegenossen im deutschen Machtbereich. Sofort unternommene Demarchen führten zu einer Erklärung des Auswärtigen Amtes, dass auch nichtarische Schutzbefohlene die vollen Lebensmittel- und Bekleidungsuteilungen erhalten sollten. Immer wieder wurden jedoch Fälle bekannt von Juden, denen diese Vergünstigung abgesprochen wurde.

4) Beschränkungen persönlicher Art.

Die de facto Befreiung von der Kennzeichnungspflicht hatte zur Folge, dass schutzbefohlenen Juden das Betreten öffentlicher Lokale und das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel gestattet war. Dagegen ist nur in Einzelfällen erreicht worden, dass die im Jahre 1942 durch die Reichspost vorgenommene Kündigung der Telephonanschlüsse rückgängig gemacht wurde.

5) Vermögensrechtliche Behandlung.

Die gegenüber den deutschen und staatenlosen Juden ergriffenen vermögensrechtlichen Massnahmen fanden auf unsere Schutzbefohlenen keine Anwendung. Es galten für sie die allgemein für Feindstaatsangehörige geltenden Vermögensvorschriften. Uebergriffe hiergegen waren besonders in den besetzten Gebieten sehr zahlreich. Bei der Einziehung von Wohnungseinrichtungen, die man zur Ausstattung von bombengeschädigten deutschen Staatsangehörigen verwendete, wurden häufig auch Wohnungen von Schutzbefohlenen, die interniert oder ausgetauscht waren, beschlagnahmt. Ebenso hatten unsere konsularischen Vertretungen grosse Mühe, die Konfiszierung von jüdischen Vermögen zu verhindern.

b) Deportationen.

Die sich mit der Kriegsdauer zunehmend verschärfenden Massnahmen gegen Personen jüdischer Rasse gipfelten in der Deportation der jüdischen Bevölkerung Deutschlands und der besetzten Gebiete nach Osteuropa, wo die Arbeitsfähigen angeblich zum "Arbeitseinsatz" kommen und die übrigen in "ghettoähnlichen Sammellagern" untergebracht werden sollten.

Von diesen Massnahmen blieben Schutzbefohlene jüdischer Rasse, insofern sie sich im Besitze gültiger Ausweispapiere befanden, grundsätzlich verschont, in einigen Fällen allerdings erst nach energischer Intervention der Abteilung.

Anders war es bei Juden mit Ausweispapieren ausländischer Staaten, welche von der Reichsregierung nicht als echt betrachtet wurden.

Im Frühjahr 1944 wurde bekannt, dass aus den Zivilinterniertenlagern Vittel und Compiègne in zwei Etappen 238 jüdische Personen durch die Organe der Deutschen Sicherheitspolizei mit unbekanntem Ziel abtransportiert worden waren, nachdem vorher eine Ueberprüfung der Ausweispapiere sämtlicher Insassen aller Zivilinterniertenlager in Frankreich stattgefunden hatte.

Alle Abtransportierten besaßen Ausweispapiere ibero-amerikanischer Staaten, welche ohne Zweifel unecht und den Trägern erst seit Kriegsausbruch zugekommen waren; nur drei Chilenen und drei Venezueler waren im Besitze einwandfreier Papiere. Insbesondere handelte es sich um Inhaber von Pässen der Republik Paraguay, deren Interessenwahrung die Schweiz nicht übernommen hatte. Tatsächlich waren solche Ausweispapiere, welche in der Regel durch konsularische Vertretungen in Europa gegen bedeutendes Entgelt ausgestellt wurden, laut früheren Erklärungen dieser Staaten ausdrücklich nicht als gültig zu betrachten.

Trotzdem hat die Schutzmachtabteilung unverzüglich die Nachforschungen nach dem Schicksal dieser Juden aufgenommen, Aus den mit aller Energie und Beharrlichkeit geführten Verhandlungen mit verschiedenen Vertretern des Auswärtigen Amtes entwickelte sich eine Diskussion über die rechtlichen Grundlagen dieser Interventionen und die Aktivlegitimation der Schutzmachtabteilung zur Fürsprache für diese Personen, welche von deutscher Seite als staatenlose Juden mit gefälschten Ausweispapieren oder sogenannten "Gefälligkeitspässen" bezeichnet wurden. In eingehenden Berichterstattungen und ausführlichen Aktennotizen wurde die Abteilung für fremde Interessen zwecks Orientierung der interessierten Regierungen über diese Verhandlungen, welche leider zu keinem positiven Resultat führten, orientiert. Die Reichsregierung verharrete auf ihrem Standpunkt, die betreffenden Personen seien in Frankreich verblieben und dort von den alliierten Truppen übernommen worden, während der Schutzmachtabteilung aus verschiedenen Informationsquellen bekannt geworden war, dass diese Juden grösstenteils nach dem Judenlager

Auschwitz und teilweise nach dem sogenannten "Durchgangslager" Bergen-Belsen bei Celle/Hannover verbracht worden waren. Ein Gesuch um Bewilligung zum Besuch dieses Lagers wurde von den zuständigen Instanzen so dilatorisch behandelt, dass die Befreiung des Lagers erfolgte, bevor eine Antwort auf das Gesuch der Schutzmachtabteilung einlief.

Die Deportationen von Vittel und Compiègne, welche den betreffenden Staaten zur Kenntnis gebracht worden waren, gaben den Anlass zu einer sehr bedeutenden Anzahl von Anfragen nach dem Schicksal und Aufenthaltsort von Juden, grösstenteils Inhaber von solchen südamerikanischen "Gefälligkeitspässen" von seiten der Regierung der Vereinigten Staaten, welche, augenscheinlich auf Wunsch von gewissen inoffiziellen Stellen in Amerika wie des "War Refugee Board" und der "Jewish Agency" diese Nachforschungen auch im Namen verschiedener südamerikanischer Republiken übernommen hatte. Leider konnte in den meisten Fällen keinerlei irgendwie befriedigende Auskunft erhalten werden. Auch das immer wieder von der Schutzmachtabteilung geäusserte Verlangen nach Verbringung dieser Personen in ordentliche Zivilinterniertenlager blieb erfolglos. In vielen Fällen wurde der Abteilung auf ihre Noten keinerlei Antwort erteilt, während dieselbe in anderen Fällen stereotyp lautete, die "zuständigen inneren Stellen", d.h. die Geheime Staatspolizei, seien mit der Angelegenheit befasst worden.

Inzwischen hatten verschiedene südamerikanische Republiken offizielle Erklärungen abgegeben, welche frühere Verlautbarungen widerriefen und die Träger der in Rede stehenden Ausweispapiere ausdrücklich als Angehörige der betreffenden Staaten (allerdings nur für die Kriegsdauer) anerkannten. Aufgrund einer Weisung des Amerikanischen Staatsdepartementes gab der Chef der Abteilung am 11. Mai 1944 gegenüber dem Auswärtigen Amt die formelle Erklärung ab, dass, wer immer Identitätsausweise eines ibero-amerikanischen Staates besitze, als Bestandteil der ibero-amerikanischen Austauschgruppe im deutschen Machtbereich zu betrachten und später gegen die in Amerika befindlichen Reichsdeutschen auszutauschen sei. Das Auswärtige Amt nahm Kenntnis von dieser Erklärung und gab seinerseits die Zusicherung, dass in Zukunft Träger von wie immer gearteten lateinamerikanischen Identitätspapieren als Austauschpersonen zu betrachten seien. Durch dieses Abkommen und die von der Schutzmachtabteilung laufend dem Auswärtigen Amt eingereichten Listen konnte wenigstens eine Ausscheidung einer bedeutenden Anzahl von Juden aus der allgemeinen Masse dernamenlosen Deportierten erreicht werden. Es ist auch bekannt geworden, dass eine Anzahl dieser Austauschpersonen im Lager von Bergen-Belsen konzentriert wurden. Inwiefern diese Massnahme dazu beigetragen haben mag, den Betroffenen das Leben zu sichern und deren Lebensbedingungen zu erleichtern, konnte von der Schutzmachtabteilung leider nie festgestellt werden, da irgendwelche Auskünfte über Einzelpersonen nach wie vor nicht erhältlich waren und die SS-Stellen an einer

einheitlichen und radikalen Durchführung ihrer aus ideologischen und "rassepolitischen" Gründen diktierten Massnahmen festzuhalten trachteten. Ein Erfolg dieser Interventionen der Schutzmachtteilung bestand zweifellos darin, dass, abgesehen von weiteren 3 Personen aus dem Lager Clermont bei Compiègne und 7 aus dem Lager St.Denis bei Paris, die Deportationen aus Zivilinterniertenlagern sich nicht wiederholten und insbesondere die Insassen von im Reichsgebiet befindlichen Zivilinterniertenlagern davon verschont blieben.

Eine Schwächung des Standpunktes der Schutzmachtteilung bedeutete die Festsetzung einer Quote von nur 75 Trägern solcher "Gefälligkeitspässe" durch die amerikanischen Behörden für den deutsch-amerikanischen Austausch im Januar 1945. Das Auswärtige Amt, welches auch zur Stützung seiner Stellungnahme gegenüber den inneren Stellen die Einbeziehung einer wesentlich grösseren Zahl solcher Personen gewünscht hätte, gab der Schutzmachtteilung zu verstehen, dass ein wirksamer Schutz für die als Austauschpersonen zu betrachtenden Träger von südamerikanischen "Gefälligkeitspässen" auf die Dauer nur möglich sei, wenn die Gegenseite auch tatsächlich ein Interesse bekunde, dieselben an Austausch teilnehmen zu lassen. Die Schutzmachtteilung konnte auf diese Einwendungen jeweils entgegnen, dass die Austauschaktionen etappenweise fortgeführt werden sollten und auf diese Weise mit der Zeit einer grösseren Anzahl solcher Juden Gelegenheit zur Ausreise geboten werden könne. Der Zustand der aus dem Lager Bergen-Belsen zum Januaraustausch entlassenen Juden gab der Schutzmachtteilung erstmals einen Begriff von den katastrophalen Zuständen, welche in diesem Lager herrschen mussten. Alle waren in bedenklicher Weise unterernährt, drei starben auf dem Transport. Auch die am Austauschort anwesenden Vertreter des Auswärtigen Amtes schienen vom Zustand dieser Bergen-Belsen-Leute beeindruckt. Es wurde nun begreiflich, weshalb die inneren deutschen Stellen sich einem Besuch dieses Lagers durch einen Vertreter der Schutzmachtteilung derart widersetzen.

Es darf den mit diesen Fragen beschäftigten Beamten des Auswärtigen Amtes zugute gehalten werden, dass sie sich grossenteils in dem von der Schutzmachtteilung angestrebten Sinne verwendet haben, und dass die Bemühungen, zu einem Ergebnis zu gelangen, vor allem am Widerstand der inneren Stellen, d.h. der Geheimen Staatspolizei und dem immer mehr schwindenden Einfluss des Auswärtigen Amtes der SS gegenüber gescheitert sind.

Die unbefriedigende Haltung der deutschen Behörden gegenüber den Nachforschungen nach Trägern solcher "Gefälligkeitspässe" gab Veranlassung zu immer deutlicher werdenden Erklärungen der Vereinigten Staaten, welche der Reichsregierung durch die Schutzmachtteilung zu übermitteln waren. Oftmals hatten Noten und Weisungen der Amerikanischen Regierung nunmehr einen Ton und Wortlaut angenommen, welcher es der Schutzmachtteilung nicht leicht machte, die dargestellten Erwägungen wiederzugeben.

Vor allem war dies der Fall bei Interventionen zugunsten von deportierten Juden aus Ungarn und der Slowakei, wofür die Zuständigkeit der Schutzmachtteilung in Berlin nicht ohne weiteres klar war und von der Reichsregierung auch sogleich bestritten wurde.

Ein Besuch von eigentlichen Konzentrationslagern ist der Schutzmachtteilung, sowie übrigens auch den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, bis zu den letzten Tagen der Auflösung, niemals zugestanden worden. Auch rechtlich bestand hierzu keinerlei Grundlage, da sich nach offiziellen Erklärungen der Reichsregierung in solchen Lagern für politische Häftlinge keine Schutzbefohlenen befanden. Erst Ende März 1945 konnte ein Delegierter der Schutzmachtteilung, voraussichtlich sozusagen aus propagandistischen Erwägungen, dem grossen Ghetto Theresienstadt einen Besuch abstatten, welcher überraschenderweise keinen schlechten Eindruck vermittelte. Die berüchtigten Lager von Dachau, Mauthausen, Auschwitz, Ravensbrück, Buchenwald und, wie bereits bemerkt, auch Bergen-Belsen, blieben dagegen für die Schutzmachtteilung verschlossen, und es gelang auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nicht, die Besuchserlaubnis für diese Lager zu erlangen; es brachte erst in den letzten Tagen vor dem Zusammenbruch einen Abtransport von dort untergebrachten Polen, Franzosen, Belgiern usw. zustande.

GF/CO/FY/fl.